

# Ergebnisprotokoll Fachausschuss UZ 49

**Datum:** 27. September 2023, 13:00 – 16:15

Hinweis: Das nachfolgende Ergebnisprotokoll fasst die Resultate der Diskussion zum jeweiligen Agendapunkt zusammen und informiert über die jeweils nächsten Schritte – etwa, ob vorgeschlagene Änderungen in den finalen Richtlinien-Entwurf Eingang finden, der ca. Ende Oktober versendet werden wird..

## Bericht über geringfügige Änderungen im Wording (Rüstung, Tabak, Gentechnik)

Der VKI berichtet über die im zweiten Richtlinien-Entwurf vollzogenen Wording-Änderungen der oben angeführten Ausschlusskriterien für Unternehmen. Dazu gibt es beim Fachausschuss keine Anmerkungen seitens der Teilnehmer:innen.

**Next Step:** Die Änderungen werden wie vorgeschlagen in den finalen Richtlinien-Entwurf übernommen.

## Umsatzschwelle: Ausschlusskriterium Nuklearenergie

Der VKI stellt das Ausschlusskriterium dar und informiert exemplarisch über mögliche Effekte einer Senkung der Umsatzschwelle von 5% auf 1%. Durch zur Verfügung gestellte Daten eines Ratinganbieters zeigt sich, dass sich die Zahl ausgeschlossener Titel dadurch in etwa verdoppeln würde (siehe. Präsentation VKI). In der Diskussion stellen sich Fragen zum Spielraum und zur Umsetzbarkeit im Hinblick auf das reduzierte investierbare Universum, außerdem wird angeregt, nicht nur die Zahl der Titel zu betrachten, sondern auch deren geographische Verteilung oder Kombination mit anderen Ausschlusskriterien zu berücksichtigen.

**Next Step:** Der VKI wird sich zur Klärung dieser Fragen und zur weiteren Aufklärung im Hinblick auf konkrete Effekte einer möglichen Senkung der Umsatzschwelle mit den vier größten Lizenznehmern des UZ 49 im Fondsbereich (die nach Zahl der zertifizierten Fonds etwas mehr als ein Drittel aller zertifizierten Fonds repräsentieren) austauschen. Auf Basis dieser Erkenntnisse wird der Vorschlag im zweiten Richtlinien-Entwurf gegebenenfalls adaptiert – und die Umsatzschwelle im Nuklearbereich eventuell auf 1% gesenkt.

## Umsatzschwelle: Distribution fossiler Brennstoffe

Die Teilnehmer:innen des Fachausschusses sind sich einig, dass Distribution ausgeschlossen werden soll, das derzeitige Begriffsverständnis im zweiten Richtlinienentwurf aber zu weit gefasst ist. Ausgeschlossen werden sollen – mit der im UZ 49 üblichen Schwelle von 5% - primär Tankstellen- und Pipelinebetreiber.

**Next Step:** Diese Einschränkung auf o.a. Distributeure soll mit einer Fußnote im finalen Richtlinien-Entwurf spezifiziert werden, die seitens VKI in den finalen Richtlinien-Entwurf integriert wird.

## Transitionskriterium: Ausnahme vom Ausschluss im Bereich fossile Brennstoffe

das im Vergleich zum ersten Richtlinien-Entwurf adaptierte Transitionskriterium wird seitens einer Mehrheit der Fachausschuss-Teilnehmer:innen abgelehnt - mit ähnlichen Argumenten wie das Transitionskriterium im ersten Richtlinien-Entwurf. Es wird zudem argumentiert, dass das Thema Transition zwar zentral sei für Nachhaltigkeit, aber nicht in die Struktur des UZ 49 passe – dafür bräuchte es ein eigenes Label. Auch zu einer Anwendung des Kriteriums im Finanzierungsbereich (z.B. Green Bonds) gibt es keine zustimmenden Wortmeldungen.

**Next Step:** Das Kriterium wird ersatzlos gestrichen. Der VKI wird dem BMK jedoch vorschlagen, das Thema Transition Finance ggf. dem Beirat z.B. in der jährlichen Strategiesitzung im ersten Jahresquartal, näherzubringen und zur Diskussion zu stellen.

### Länderausschlusskriterien: politische Standards (Todesstrafe, Korruption, Militärbudget)

Im Hinblick auf die Todesstrafe wurde auf Amnesty International verwiesen und die dort üblichen Ausprägungen von Anwendung und Abschaffung – diese Kriterien seien anerkannt und erhebbar. Der Vorschlag, Staaten mit einem CPI<40 auszuschließen, eliminiert zu viele Staaten, eine Senkung auf <30 wird gefordert. Das Militärbudget von 4% soll belassen werden, wie es ist und bisherige Praxis war – hier bestünde ohnehin durch die aktuelle globale Lage (Aufrüstung infolge Ukrainekrieg) eine implizite Verschärfung.

#### Next Step:

- Das Ausschlusskriterium Todesstrafe wird adaptiert auf: „Staaten, in denen die Todesstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre angewendet wurde (Anwendung = Vollstreckung)“
- Das Ausschlusskriterium Korruption wird adaptiert, indem „Staaten mit einer im aktuell gültigen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index) Bewertung unter 30“ ausgeschlossen werden sollen
- Das Ausschlusskriterium Militärbudget wird wie bisher beibehalten.

### Länderausschlusskriterien: Umweltstandards (Nuklearenergie)

Der Climate Change Performance Index ist insofern nicht praktikabel, als er als eurozentristisch bezeichnet wird und in der Business-Anwendung unverhältnismäßige Lizenzkosten verursacht, die jährlich im sechsstelligen Bereich liegen. Die alleinige Abstimmung auf die Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens (wie bisher) wird aber konsensual als zu wenig strenges Ausschlusskriterium wahrgenommen. Ein alternatives Zusatzkriterium wie z.B. die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kopf könnten etwa eine Lösung darstellen – wichtig ist jedoch, dass das Zusatzkriterium auch kommerziell nutzbar ist.

**Next Step:** der VKI wird gemeinsam mit einem UZ 49-Prüfer der die kommerzielle Nutzung diverser diesbezüglicher Indikatoren bereits strukturell geprüft hat, ein Kriterium für den finalen Richtlinien-Entwurf ausgestalten.

### Länderausschlusskriterien: Umweltstandards (Nuklearenergie)

Das im zweiten Richtlinien-Entwurf vorgeschlagene Kriterium, das den Ausschluss aller Staaten vorsieht, die Kernkraftwerke betreiben oder eine Expansion planen/betreiben, wird breit abgelehnt, da dies de facto zur Folge hätte, dass Staatsanleihenfonds sowie Mischfonds nicht mehr mit dem UZ 49 zertifizierbar wären – was nicht nur für KAGs ein Problem darstellen würde, sondern auch z.B. institutionelle Investoren. Zudem würde das Anbot an UZ-Fonds für Konsument:innen drastisch reduziert, da Anleihen aufgrund ihres geringeren Risikos eine zentrale Assetklasse darstellen. Dennoch herrscht Verständnis, nicht nur – wie bisher – Staaten mit expansiver Nuklearpolitik auszuschließen, sondern auch Staaten, die einen hohen Anteil an Nuklearenergie am nationalen Energiemix haben.

**Next Step:** das Kriterium wird in dieser Form gestrichen und im finalen Richtlinien-Entwurf ersetzt durch „Staaten, die den Bau neuer Atomkraftanlagen betreiben oder beschlossen haben sowie Staaten, deren Anteil von Nuklearenergie am nationalen Strommix >50% beträgt“.

### Mindestanforderungen Taxonomiekonformität (Fonds)

In der Diskussion wird einerseits auf die sehr unsichere Datenlage („Black Box“) zum derzeitigen Zeitpunkt verwiesen sowie auf das Verbot für Fondsanbieter seitens der Aufsicht, Schätzdaten zu verwenden. Andererseits wird über die Zielsetzung dieses Kriteriums für das UZ 49 diskutiert. Zudem

wird darauf verwiesen, dass es operative Unsicherheiten mit sich bringen würde, wie etwa mit Staatsanleihenfonds oder Fonds mit sozialem Fokus umgegangen werden müsste. Diese müssten im UZ 49 gelöst werden durch Ausformulierung. Viele Stimmen sprechen sich zwar für die Aufnahme eines Taxonomiekriteriums aus, verweisen aber darauf, dass der Zeitpunkt der falsche ist – da derzeit einfach keine seriösen Schwellenwerte oder Mindestanforderungen formuliert werden können. Auch auf das EU Ecolabel wird verwiesen, das bis dato noch nicht veröffentlicht wurde, was u.a. durchaus in Zusammenhang mit den dort strengen Taxonomieanforderungen gebracht werden könnte.

**Next Step:** das Kriterium, das eine Mindestanforderung formuliert (im zweiten Richtlinienentwurf einen verpflichtenden Mindestanteil von zumindest 5% Taxonomiekonformität) wird adaptiert:

- einerseits soll inhaltlich geprüft werden, ob etwa alternativ - anstatt starrer Mindestanteile - ein Benchmark-Vergleichskriterium ausgearbeitet werden könnte (dass UZ 49-Fonds also z.B. um x% im Vergleich zu einer zu definierenden Benchmark besser sein müssten).
- andererseits soll die Idee weiter verfolgt werden, das dann konkrete Kriterium erst ab einem späteren Zeitpunkt (z.B. am XX.XX.2025) in Kraft treten zu lassen – vor diesem Datum wäre das Kriterium dann etwa als Bonuskriterium zu werten, nach diesem Datum aber für alle Lizenznehmer verpflichtend zu erfüllen.

Dazu wird sich der VKI mit dem BMK (Abt. Betrieblicher Umweltschutz, Abteilung Green Finance) sowie dem Umweltbundesamt und einem UZ 49-Püfer austauschen.

### Selektionsgrad Anlageuniversum

Die Erhöhung des Selektionsgrads wird prinzipiell akzeptiert: es soll - wie im zweiten Richtlinienentwurf vorgeschlagen - strenger selektiert werden müssen (<45% des Anlageuniversums) sofern die Berechnung nach Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgt. Ein ergänzender Passus soll es Anbietern aber ermöglichen, weiterhin in maximal 50 Prozent des Anlageuniversums zu investieren – dann allerdings muss die Berechnung der Quote vor Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgen. Dadurch werde Kontinuität einerseits und Flexibilität andererseits gewährleistet.

**Next Step:** folgender Passus wird im finalen Richtlinienentwurf unter Kapitel 2.3.4 „Selektionsgrad Anlageuniversum“ eingefügt: „Alternativ kann die Berechnung der Quoten vor Anwendung aller Ausschlusskriterien erfolgen, wodurch die vorgegebene Selektion um 5% reduziert ist und der Mindestselektionsgrad 50% beträgt.“

### Engagement (Fonds)

Hier gab es Fragen, wie viele Fonds von einem solchen Kriterium betroffen wären – die Antwort des VKI und auch anwesender Prüfer:innen lag hier schätzungsweise bei etwa zwei Drittel der zertifizierten Fonds. Geklärt wurde zudem, dass Engagement nicht nur mit Unternehmen im Fonds selbst betrieben werden könne, sondern mit allen Unternehmen im Anlageuniversum. Dadurch könnte ggf. durch Engagement erzielt werden, dass ein Titel investierbar für einen UZ 49-Fonds würde.

**Next Step:** das Kriterium wird so in den finalen Richtlinien-Entwurf aufgenommen und durch eine Erläuterung ergänzt, die spezifiziert, dass mit allen Unternehmen aus dem Anlageuniversum Engagement betrieben werden kann.

### Impact (Fonds)

**Next Step:** das Kriterium wird so wie im zweiten Richtlinienentwurf in den finalen Richtlinienentwurf übernommen, da das Verschieben in die Bonussektion auf allgemeinen Konsens stößt

## Externe Validierung für Einzelfinanzierungen im Rahmen von Green Loans: Festsetzung Betragsgrenze

Eine Stimme sah 25 Millionen als Grenze, ab der eine externe Validierung erst verpflichtend nötig sei, als deutlich zu hoch an. Ein anderer Teilnehmer verwies auf Synergieeffekte mit Green Bonds – sofern ein Green Loan in Zusammenhang mit einem UZ-zertifizierten Green Bond derselben Bank stünde, bei dem eine SPO ohnehin verpflichtend sei, sollte dieses Kriterium entfallen.

**Next Step:** der VKI wird das Kriterium im finalen Richtlinienentwurf dahingehend adaptieren, dass die Anforderung, oberhalb der Betragsgrenze von 5 Millionen Euro eine Due-Diligence-Prüfung oder eine SPO durchzuführen, entfällt, sofern es Synergien mit UZ-zertifizierten Green Bonds der betreffenden Bank gibt.

## Allfälliges

Hier gab es zwei Diskussionspunkte:

1. Der VKI verweist darauf, dass der zweite Richtlinienentwurf eine Erhöhung der erforderlichen Punktezahl zur Zertifizierung von Fonds vorsieht und schlägt vor, dies auch so in den finalen Richtlinienentwurf aufzunehmen. Dementsprechend müssen ab 2024 mindestens 75% der maximal möglichen Punkte zur UZ-Zertifizierung eines Fonds erreicht werden. Auf Nachfrage, ob diese Schwelle bei jeder Überarbeitung erhöht wird, erläutert der VKI, dass mit 75% eventuell das oberste Niveau erreicht sei – andernfalls würde die Fondszertifizierung in eine Pass-or-Fail-Richtung gehen und eine Punktbewertung obsolet machen
2. Es entspinnt sich eine Diskussion zu Derivaten– insbesondere zur Rolle von Derivaten zur Absicherung gegen Klimarisiken. Hier gehen die (rechtlichen) Meinungen der Fachausschussteilnehmer:innen auseinander, ob solche Derivate im UZ 49 derzeit eingesetzt werden können oder nicht.

**Next Step:** der VKI wird von sich aus keine Adaptierung des Derivate-Kriteriums anstoßen. Sollte der derzeitige Derivate-Passus aber adaptiert werden sollen, damit Derivate zur Absicherung gegen Klimarisiken rechtssicher in zertifizierten Fonds eingesetzt werden können, ersucht der VKI zeitnah um einen konkreten Textvorschlag seitens der Branche.

## Next Steps

Der VKI berichtet über die nächsten Schritte. Spätestens Ende Oktober wird der finale Richtlinienentwurf versendet werden, zu dem dann schriftliche Stellungnahmen aller Stakeholder abgegeben werden können, die der VKI dem Umweltzeichen-Beirat kenntlich machen muss.

Ein weiterer Fachausschuss oder eine weitere Online-Diskussion ist zum derzeitigen Stand (28.9.2023) nicht geplant, da fachlich de facto alles geklärt ist und die letzten offenen Aspekte eher politischer Natur sind. Sollte sich dennoch die Notwendigkeit ergeben, ein partizipatives Instrument wie eine Online-Diskussion zu einzelnen Kriterien abzuhalten, wird der VKI alle Stakeholder zeitgerecht darüber informieren.

Das Votum im Beirat findet am 13.12.2023 statt, die neue Richtlinie tritt planmäßig am 1.1.2024 in Kraft, bestehende Lizenznehmer haben satzungsgemäß ein Jahr (also bis 1.1.2025) Zeit, alle neuen Kriterien umzusetzen.